## Ausfertigung





## **KAMMERGERICHT**

## **Beschluss**

Geschäftsnummer:

3 Ws (B) 487/12 - 162 Ss 153/12 303 OWi 1339/11

In der Bußgeldsache gegen

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in Berlin am 29. August 2012 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 14. Juni 2012 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an das Amtsgericht Tiergarten zurückverwiesen.

## Gründe:

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Betroffenen am 14. Juni 2012 auf seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 20. Oktober 2011 wegen einer fahrlässig begangenen Zuwiderhandlung gegen § 24 a Abs. 2 und 3 StVG zu einer Geldbuße von 500,-- Euro verurteilt, gemäß § 25 StVG ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet und bestimmt, dass dieses entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 2 a StVG wirksam werden soll. Die hiergegen gerichtete, gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zulässige, auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat (vorläufigen) Erfolg.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts Tiergarten zum objektiven Tatbestand des § 24 a Abs. 2 StVG hat der Betroffene am 8. August 2011 um 17.10 Uhr seinen Pkw, amtliches Kennzeichen B-OJ 138, in 10965 Berlin, Columbiadamm/Golßener Straße unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis (2,8 ng/ml Tetrahydrocannabinol zum Zeitpunkt der Blutentnahme um 19.00 Uhr) geführt. Ferner ist der Tatrichter von einer fahrlässigen Zuwiderhandlung ausgegangen.

Die der Annahme fahrlässigen Handelns des Betroffenen zugrunde liegende Beweiswürdigung hält jedoch rechtlicher Nachprüfung nicht stand, weil sie lückenhaft ist und dadurch dem Senat als Rechtsbeschwerdegericht die gebotene Überprüfung nicht ermöglicht.

Zwar ist die Würdigung der Beweise Sache des Tatrichters. Das Rechtsbeschwerdegericht hat aber auf die Sachrüge zu prüfen, ob ihm hierbei Rechtsfehler unterlaufen sind. Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung dann, wenn sie in sich widersprüch-

lich, unklar oder lückenhaft ist. Dabei brauchen die Schlussfolgerungen des Tatrichters zwar nicht zwingend zu sein. Es genügt grundsätzlich, dass sie möglich sind und er von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Er muss jedoch die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Erfahrungssätze des täglichen Lebens und die Gesetze der Logik beachten. Um dem Rechtsbeschwerdegericht diese Nachprüfung zu ermöglichen, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsichtigen Tatsachengrundlage beruht und dass die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa lediglich eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen - wenn auch möglicherweise schwerwiegenden - Verdacht zu begründen vermag (vgl. Senat, Beschlüsse vom 9. Januar 2012 - 3 Ws (B) 650/11, 23. Februar 2011 - 3 Ws (B) 84/11 - und 27. August 2010 - 3 Ws (B) 434/10 -).

Fahrlässiges Handeln im Sinne des § 10 OWiG setzt voraus, dass der Täter die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder nicht voraussieht oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten (vgl. Gürtler in: Göhler, OWiG 16. Aufl., § 10 Rn. 6; Fischer, StGB 59. Aufl., § 15 Rn. 14 a). Im Hinblick auf den Tatbestand des § 24 a Abs. 2 StVG bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Cannabiskonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen (vgl. Senat, VRS 118, 205). Daher kann ein Fahrlässigkeitsvorwurf im Hinblick auf die Wirkung des Rauschmittels zum Zeitpunkt der Tat lediglich erhoben werden, wenn der Konsum entweder in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt erfolgt ist oder wenn im Falle eines länger zurückliegenden Konsums weitere Umstände hinzutreten, die es für den Betroffenen erkennbar gemacht haben, dass die Wirkung des von ihm vor längerer Zeit genossenen Cannabis unter Umständen noch fortdauert (vgl. Senat, Beschlüsse vom 18. November – 3 Ws (B) 540/10 und 16. April 2010 – 3 Ws (B) 33/10 –; OLG Braunschweig StraFO 2010, 215). Als derartige Umstände kommen nicht lediglich ein beispielsweise in früheren Verfahren erworbenes Spezialwissen des Betroffenen über die Wirkungsweise und Wirkungsdauer des konsumierten Rauschgiftes, sondern auch wahrnehmbare Ausfallerscheinungen oder das Konsumverhalten selbst in Betracht (vgl. Senat a.a.O.).

Soweit das Amtgericht seine Überzeugung vom fahrlässigen Handeln darauf stützt, dass der Betroffene in zeitlicher Nähe ("binnen 24 Stunden" UA S. 3) zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert habe, fehlt hierfür eine nachvollziehbare Begründung. Das Amtsgericht hat lediglich festgestellt, dass der Betroffene gegenüber dem Zeugen PK Werner angegeben habe, "am Vortag den letzten Joint geraucht" zu haben. Da die Tatzeit um 17.10 Uhr gewesen ist, kann der Konsum jedoch auch deutlich über 24 Stunden zurückgelegen haben.

Die Wiedergabe des Ergebnisses der Blutuntersuchung trägt die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums ebenfalls nicht. Wenn das Tatgericht seine Überzeugung vom Zeitpunkt des Cannabiskonsums eines Verkehrsteilnehmers auf das Ergebnis einer Blutuntersuchung stützen will, so hat es zu berücksichtigen, dass beachtliche Zweifel angebracht sind, ob nach gegenwärtigem Stand der Wissenschaft überhaupt eine zuverlässige Methode der Rückrechnung existiert, die es erlaubt, den Konsumzeitpunkt oder eine bestimmte THC-Konzentration im Blutserum für einen

bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zu bestimmen (vgl. Senat, VRS 118, 205; König in Leipziger Kommentar, StGB 12. Auflage, § 316 Rn. 152). Den Urteilsgründen muss in diesen Fällen nachvollziehbar zu entnehmen sein, welche konkrete Methode zur Bestimmung des Konsumzeitpunktes das Gericht angewandt hat und inwieweit es sich mit gegen die Feststellungsmethode erhobenen wissenschaftlichen Einwänden auseinandergesetzt hat (vgl. Senat, Beschluss vom 18. November 2010 -3 Ws (B) 540/10 -). Hat das Tatgericht - wie vorliegend - zudem von der Hinzuziehung eines Sachverständigen abgesehen, so bedarf es zusätzlicher Darlegungen dazu, inwieweit das Gericht aufgrund eigener Sachkunde in der Lage war, aus den Ergebnissen der Blutuntersuchung einen sehr aktuellen Konsumzeitpunkt oder einen Dauerkonsum herzuleiten. Da entsprechende Darlegungen fehlen, erweist sich diese Annahme des Tatrichters als lediglich nicht tragfähige Vermutung. Eine Prüfung, ob die geschilderten Auffälligkeiten des Betroffenen anlässlich der polizeilichen Kontrolle auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurückzuführen sind oder andere Ursachen haben können, ist den Urteilsgründen ebenfalls nicht zu entnehmen. Angesichts dieser lückenhaften Feststellungen ist der Senat nicht in der Lage zu prüfen, ob der vom Tatrichter gezogene Schluss auf fahrlässiges Verhalten des Betroffenen auf einer tragfähigen Grundlage beruht.

Der Senat hebt daher das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Tiergarten zurück.

Grabbe

Ausgeferligt Gerkardi Justizobersekretärin

